

Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume in Bürodienstgebäuden des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abschnitt 1. Vorwort

¹Die Allgemeine Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (Raumnutzungsanweisung – AllARaum) des Senats von Berlin vom 04.11.1997 (ABl. 1998, S. 2722), hatte in ihrem Abschnitt V. die Vergabe von Räumen und Freianlagen sowie die zu erhebenden Entgelte wie folgt geregelt:

„V. Vergabe von Räumen und Freianlagen

Nr. 10 AllARaum – Gegenstand und Zuständigkeit

(1)

Im Rahmen der Verfügbarkeit können Räume und Freianlagen auf Dienstgrundstücken der Berliner Verwaltung einschließlich der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und der damit gegebenenfalls verbundenen Zusatzleistungen einmalig oder periodisch an Dritte überlassen werden (Vergabe). Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen oder sonstigen Flächen besteht nicht.

(2)

Die Vergabe von Räumen oder sonstigen Flächen darf deren Eignung und Widmungszweck nicht widersprechen und die Belange der nutzenden Dienststelle oder Einrichtung sowie sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

(3)

Die Entscheidung über die Vergabe obliegt der örtlich jeweils zuständigen Dienststelle, die das Vergabe-Verfahren regelt.

(4)

Spezielle Regelungen z.B. für Einrichtungen im Schul-, Jugend- und Kulturbereich, gehen dieser Allgemeinen Anweisung vor.

Nr. 11 AllARaum – Ausschluss von der Vergabe

Von der Vergabe ausgeschlossen sind Vereinigungen und Organisationen,

a)
die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder deren Verfassungsorgane richten,

b)
deren Tätigkeit erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder

c)
die sich als konfliktträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppen oder Psychogruppen, Gruppen mit therapeutischem oder lebenshelfendem Anspruch betätigen und die für den einzelnen potentiell konfliktträchtige Merkmale, Strukturen, Praktiken oder Gefahrenaspekte aufweisen, sowie Personen, die solchen Vereinigungen und Organisationen angehören.

Nr. 12 AllARaum – Nutzungsentgelte, Verrechnungen

(1)
Für die Nutzung von Räumen und Freianlagen, technischen Anlagen, Geräten u.ä. durch andere Verwaltungsstellen oder Dritte ist grundsätzlich ein angemessenes Entgelt zuzüglich anfallender Nebenkosten (anteilige Verbrauchs- und sonstige Sach- sowie Personalkosten) zu erheben.

(2)
Soweit Verwaltungsstellen beteiligt sind, lässt die Senatsverwaltung für Finanzen nach § 61 Abs. 1 LHO interne Verrechnungen für das Nutzungsentgelt zu.

(3)
Den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen sind die für ihre Arbeit unabweisbar erforderlichen Räume unentgeltlich zu überlassen. Die Gebrauchsüberlassung dieser Räume an Dritte für fraktionsfremde Nutzungen ist nur gegen Entgelt zugunsten der Bezirkskasse zulässig.

(4)
Für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, von Volksbegehren, Volksentscheidungen und Bürgerbegehren durch die zuständigen Verwaltungsstellen sind keine Nutzungsentgelte zu erheben.

Nr. 13 AllARaum – Befreiung von der Entrichtung des Entgelts

Die vergebende Stelle kann im Einzelfall in eigener Verantwortung die vollständige oder teilweise Befreiung von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts und ggf. auch der Nebenkosten verfügen. Die Höhe und der Grund des Einnahmeverzichts sind aktenkundig zu machen.“

²Die AllARaum ist zum 31.12.2007 außer Kraft getreten. ³Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin beschließt, den Abschnitt V. der AllARaum in ihrer bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung im Bereich des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin bis auf weiteres weiter anzuwenden. ⁴In Ergänzung dieser Regelungen erlässt das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin für seinen Bereich mit Wirkung vom 01.05.2019 zudem die folgende

Abschnitt 2. Nutzungs- und Entgeltordnung

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Gegenstand dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Überlassung von Räumen in Bürodienstgebäuden (im Folgenden: Räume) des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin an Dritte zur Durchführung von Einzelveranstaltungen oder periodischen wiederkehrenden Veranstaltungen. ²Die in den §§ 2 und 3 geregelten Vergabegrundsätze und Vergabebedingungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn Räume längerfristig an Dritte vermietet werden sollen.

(2) Dritter im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist jeder mit Ausnahme

1. der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin (im Folgenden: BVV),
2. der Fraktionen der BVV,
3. des Bezirksamtes und seiner Mitglieder,
4. der Bezirksverwaltung,
5. der im Bezirk aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie aufgrund von Beschlüssen der BVV oder des Bezirksamtes gebildeten Ausschüsse, Kommissionen, Seniorenvertretung, Beiräte und des Kinder- und Jugendparlaments,
6. von Vereinen zur Pflege der vom Bezirksamt begründeten Städtepartnerschaften und
7. der Beschäftigtenvertretungen, soweit sie Räume zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben in Anspruch nehmen.

(3) Veranstaltungen, die die in Absatz 2 Nummern 1 bis 7 Genannten im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gemeinsam mit Dritten durchführen und die deshalb auf ihre Einladung hin in Räumen des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin stattfinden, gelten im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung als Veranstaltungen der in Absatz 2 Nummern 1 bis 7 Genannten.

(4) ¹Bei Übernahme von Schirmherrschaften für Veranstaltungen Dritter durch das Bezirksamt oder seine Mitglieder oder den Vorstand der BVV bleiben die Veranstalter/Nutzer Dritte im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung, es sei denn es besteht ein wichtiges dienstliches Interesse des Schirmherrn an der Veranstaltung, obwohl sie von einem Dritten durchgeführt wird. ²Das wichtige dienstliche Interesse ist vom Schirmherrn schriftlich zu begründen. ³Die Entscheidung über eine entgeltfreie Überlassung der Räume erfolgt insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen des § 63 LHO und ist aktenkundig zu machen.

(5) Ansprüche Dritter auf Überlassung von Räumen aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen, z.B. § 47 Abs. 3 AG KJHG oder Allgemeiner Anweisungen (z.B. der SPAN) bleiben durch die vorliegende Nutzungs- und Entgeltordnung unberührt.

§ 2 Vergabegrundsätze

(1) ¹Räume stehen in erster Linie der Bezirksverwaltung für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Verfügung. ²Es ist sicherzustellen, dass dies jederzeit in ausreichender Anzahl gewährleistet ist.

(2) ¹An Dritte werden grundsätzlich nur folgende Räume vergeben:

1. im Rathaus Schöneberg
 - a) der Willy-Brandt-Saal,
 - b) die Brandenburghalle,
 - c) der Theodor-Heuss-Saal,
 - d) der Kennedy-Saal (Raum 1110),
 - e) der Louise-Schroeder-Saal (Raum 195),
 - f) die Räume 2112, 2113,
2. der Große Saal im Gemeinschaftshaus Lichtenrade.

²Ausnahmsweise kann die Nutzung des BVV-Saals, der Räume 1108, 1109, der Verwaltungsbücherei (Raum 1116/17) und des Goldenen Saales zugelassen werden.

(3) ¹Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin unterstützt und fördert die gemeinnützige Arbeit und die **kommunalpolitische Willensbildung im Bezirk** durch die Überlassung von Räumen im Rahmen ihrer Verfügbarkeit. ²Räume sind **vorrangig** solchen gemeinnützigen Organisationen, Vereinigungen, Vereinen, Gruppen und Initiativen zur Durchführung ihrer Gemeinwesenarbeit zu überlassen, die ihren Sitz im Bezirk haben und deren gemeindenahes bürgerschaftliches Engagement auch seinen Mittelpunkt im Bezirk hat. **³Parteien und Wählergemeinschaften stellt das Bezirksamt seine Räume im Rahmen ihrer Verfügbarkeit nur für Veranstaltungen der im Bezirk gebildeten Kreisverbände oder Bezirksgruppen zur Verfügung.** ⁴Im Übrigen stellt es die Räume

auch anderen landesweit tätigen gemeinnützigen, sozial, kulturell, auf dem Gebiet der Umwelt und der Menschenrechte engagierten Organisationen, Vereinigungen, Gruppen und Initiativen zur Verfügung.

(4) Die Räume können nachrangig auch an gewerbliche Dritte überlassen werden.

(5) ¹Die Räume können auf Antrag vergeben werden, wenn

1. sie nicht zeitgleich dienstlich benötigt werden oder
2. im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bereits an andere Nutzer vergeben sind.

²Die beabsichtigte Art der Nutzung darf der Zweckbestimmung der Räume nicht zuwiderlaufen.

³Für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen werden Räume für mehr als 2 Monate im Voraus nur unter dem Vorbehalt vergeben, dass nachträglich kein dringender dienstlicher Bedarf entsteht bzw. die rechtzeitig gestellten Anträge anderer Veranstalter auf Überlassung von Räumen für Einzelveranstaltungen nicht berücksichtigt werden könnten.

(6) ¹Eine Vergabe der Räume an Dritte erfolgt regelmäßig nicht für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. ²Ausnahmen können in besonderen Fällen (z.B. Filmarbeiten) zugelassen werden.

(7) ¹Zur Wahrung der parteipolitischen Neutralität der Verwaltung vergibt das Bezirksamt die Räume 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen nicht mehr für öffentliche Wahlveranstaltungen. ²Dies gilt nicht für den Großen Saal im Gemeinschaftshaus Lichtenrade.

(8) ¹Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin vergibt die Räume nicht, wenn begründete Hinweise vorliegen, dass es während der Veranstaltung zu strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten kommen wird bzw. dazu aufgerufen werden soll, oder wenn durch die Veranstaltung die Sicherheit des Dienstgebäudes aus anderen Gründen gefährdet ist. ²Aus denselben Gründen ist eine Nutzungsgenehmigung (§ 4 Abs. 3) aufzuheben (Widerrufsvorbehalt) und die weitere Nutzung zu untersagen.

(9) Von der Vergabe ausgeschlossen sind die in Nr. 11 AllARaum aufgeführten Vereinigungen, Organisationen und Einzelpersonen.

(10) Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin wird die Vergabe von Räumen in Dienstgebäuden nur in dem jeweils baurechtlich zulässigen Umfang (Art und Maß der Nutzung) vornehmen.

§ 3 Vergabebedingungen

(1) ¹Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. ²Weder in Wort noch in Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden und darf zur Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgerufen werden. ³Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig. ⁴Das

Tragen von Uniformen bzw. uniformer Kleidung durch Teilnehmer einer Veranstaltung bedarf der vorherigen Zustimmung.

(2) ¹Die Räume dürfen nur für den Zweck genutzt werden, zu dem sie vergeben wurden. ²Die Weitervergabe der Räume an andere Dritte bzw. die Hereinnahme von Mitveranstaltern durch den Nutzer ist ohne vorherige Zustimmung des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin unzulässig.

§ 4 Überlassung

(1) Die Überlassung von Räumen zur Nutzung ist bei dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Serviceeinheit Facility Management – Objektmanagement –, mindestens einen Monat im Voraus schriftlich zu beantragen.

(2) ¹In dem Antrag sind anzugeben

1. der Nutzer bzw. die veranstaltende Organisation mit voller Bezeichnung unter Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift (kein Postfach),
2. Name, Vorname, zustellungsfähige Wohnanschrift (kein Postfach) und Telefonverbindung eines verantwortlichen Ansprechpartners und zugleich Vertreters des Nutzers,
3. Inhalt, Zweck und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung, sowie
4. die erwartete Teilnehmerzahl,
5. ob es sich um eine öffentliche oder um eine geschlossene Veranstaltung handelt,
6. ob Eintrittsgelder und gegebenenfalls in welcher Höhe erhoben werden.

²Es soll auf die Einreichung eines vollständigen Antrages hingewirkt werden. ³Es kann die Vorlage von Auszügen aus dem Vereins-, dem Handels oder ähnlicher Register verlangt werden. ⁴Solange kein vollständiger Antrag vorliegt, wird der Antrag nicht weiterbearbeitet und gegebenenfalls wegen mangelnder Mitwirkung abgelehnt.

(3) ¹Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin überlässt den Raum durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Überlassungsbescheid (§ 35 VwVfG) oder lehnt den Antrag durch Bescheid (§ 35 VwVfG) ab. ²Der Überlassungsbescheid soll mit geeigneten Nebenbestimmungen zur Durchsetzung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung versehen werden.

(4) In dem Überlassungsbescheid werden zur Sicherung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 Auflagen und ein Widerrufsvorbehalt für den Fall aufgenommen, dass die Auflagen von dem Nutzer oder von Teilnehmern der Veranstaltung nicht beachtet werden.

(5) Telefonische Auskünfte über die Verfügbarkeit von Räumen und mündliche Absprachen mit Mitarbeitern sind für das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin unverbindlich.

(6) Um die Beachtung der Vergabegrundsätze und -bedingungen der §§ 2 und 3 zu überprüfen, ist beauftragten Mitarbeitern des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin jederzeit der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen Dritter zu ermöglichen (Auflage).

(7) ¹Soweit für die Überlassung ein Entgelt zu erheben ist, muss das Entgelt eine Woche vor der Veranstaltung eingezahlt sein. ²Andernfalls soll die Vergabeentscheidung widerrufen werden (Widerrufsvorbehalt).

§ 5 Entgeltspflicht

(1) Die Nutzung von Räumen durch Dritte ist entgeltpflichtig, soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 nicht etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die nach § 63 Abs. 3 und Abs. 5 LHO, § 11 Abs. 4 Satz 1 HStrG 96 zu erhebenden Entgelte für die Nutzung der überlassenen Räume werden nach der Anlage „Entgelte für die Nutzung von Räumen in Bürodienstgebäuden im Bezirk Tempelhof-Schöneberg“ erhoben. ²Wenn Mobiliar um- oder eingeräumt werden muss, ist ein Aufschlag auf das jeweilige Entgelt i.H.v. 10%, mindestens jedoch 30,00 Euro zu erheben. ³Für den Einsatz eines Medienwartes – sofern verfügbar – wird ein zusätzliches Entgelt i.H.v. 30,00 Euro je angefangener Einsatzstunde erhoben. ⁴Die Entgelte werden jährlich überprüft und ggf. angepasst und zwar erstmalig zum 01.05.2020.

(3) ¹Das Bezirksamte Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat ein dringendes Interesse daran, dass seine Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Bezirks durch bürgerschaftliches ehrenamtliches Engagement ergänzt werden. ²Um dieses Engagement zu fördern, kann gemäß § 63 Abs. 3 und 5 LHO, Nr. 13 AllARaum im Einzelfall auf die Erhebung eines Entgeltes für Veranstaltungen der in § 2 Abs. 3 Genannten verzichtet werden. ³Dies gilt nicht für politische Parteien.

(4) Für Veranstaltungen von Bezirksverordneten, Mitgliedern und Mitarbeitern des Bezirksamtes, die einen offiziellen Charakter haben (insbesondere Verabschiedungen, Jubiläen, Weihnachtsfeiern), wird kein Entgelt erhoben.

§ 6 Zuständigkeit

¹Für die Durchführung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Serviceeinheit Facility Management zuständig. ²Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem zuständigen Bezirksamtsmitglied einerseits und der Serviceeinheit Facility Management andererseits entscheidet das Bezirksamte.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung einschließlich ihrer Anlagen gelten jeweils für jede Person jeden Geschlechts.

Anlage zu § 5 Abs. 2 Satz 1: Entgelte für die Nutzung von Räumen in Bürodienstgebäuden im Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Deckungsbeitrag pro Tag: 0,51 EUR/qm	Fläche	Preisgruppe a)		Preisgruppe b)		Preisgruppe c)	
Nutzergruppen		Sportvereine, Vereine und Wohlfahrtsverbände mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Bezirk sofern gemeinnützig i.S.d. AO; Kulturelle Veranstaltungen mit kostenlosem Eintritt		Alle Organisationseinheiten des Bundes und des Landes Berlin; Anstalten und Körperschaften sofern gemeinnützig i.S.d. AO; Andere Bezirke, Gewerkschaften, Länder und Gemeinden, Hochschulen; Vereine und Wohlfahrtsverbände sofern gemeinnützig i.S.d. AO, die nicht unter a) genannt sind; Kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt		Privatpersonen, gewerbliche Nutzer, Interessensverbände und alle Nutzer, die nicht unter a) und b) genannt sind	
Politische Nutzergruppen / Stiftungen		Parteien und Wählergemeinschaften mit Bezirksgruppe oder Kreisverbandsbüro im Bezirk; Bürger- oder Anwohnerinitiativen mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Bezirk		Stiftungen mit dem Stiftungszweck Gesundheitspflege, Behindertenhilfe, Sport, politische und staatsbürgerliche Bildungsarbeit, Schulen, Unterricht und Ausbildung, Wissenschaft und Forschung, Studium, Kunst und Kultur, Jugend- und Familienpflege, Sozialbereich, Wohnungsbau, Natur und Umweltschutz, Tierschutz		---	
Preisbasis / Preisfaktor		1,00		1,25		12,50	
Tagesnutzung / Teil-Nutzung		Pro Tag	Max. 4 Stunden¹	Pro Tag	Max. 4 Stunden¹	Pro Tag	Max. 4 Stunden¹
Louise-Schroeder-Saal (Raum 195)	256qm	131 EUR	65 EUR	163 EUR	82 EUR	1.632 EUR	816 EUR
Kennedy-Saal (Raum 1110)	148qm	75 EUR	38 EUR	94 EUR	47 EUR	944 EUR	472 EUR
Brandenburghalle	513qm	262 EUR	131 EUR	327 EUR	164 EUR	3.270 EUR	1.635 EUR
Willy-Brandt-Saal (Raum 2103/06)	447qm	228 EUR	114 EUR	285 EUR	142 EUR	2.850 EUR	1.425 EUR
Theodor-Heuss-Saal (Raum 2107/08)	151qm	77 EUR	39 EUR	96 EUR	48 EUR	963 EUR	481 EUR
Raum 2112	69qm	35 EUR	18 EUR	44 EUR	22 EUR	440 EUR	220 EUR
Raum 2113	71qm	36 EUR	18 EUR	45 EUR	23 EUR	453 EUR	226 EUR
Gemeinschaftshaus Lichtenrade / Preisfaktor		1,00		1,25		4,00	
GH Lichtenrade; Deckungsbeitr., tgl.: 0,32 EUR/qm	604qm	193 EUR	97 EUR	242 EUR	121 EUR	773 EUR	387 EUR
Ausnahmsweise Vergabe / Preisfaktor		1,00		1,25		12,50	
Raum 1108	81qm	41 EUR	21 EUR	52 EUR	26 EUR	516 EUR	258 EUR
Raum 1109	42qm	21 EUR	11 EUR	27 EUR	13 EUR	268 EUR	134 EUR
BVV-Saal (Raum 2109/10)	337qm	172 EUR	86 EUR	215 EUR	107 EUR	2.148 EUR	1.074 EUR
Verwaltungsbücherei (Raum 2016/17)	213qm	109 EUR	54 EUR	136 EUR	68 EUR	1.358 EUR	679 EUR
Goldener Saal	188qm	96 EUR	48 EUR	120 EUR	60 EUR	1.199 EUR	599 EUR

¹ einschließlich Auf- und Abbau